

**Sanktionen:** Bei Verstößen gegen die Richtlinien kommt das nachstehende Sanktionsregime zur Anwendung. Sanktionen werden durch die zuständige Kontroll- bzw. Zertifizierungsstelle ausgesprochen. Bei zusätzlichen Vorgaben für die Vermarktung in die Absatzkanäle Dritter gelten die Sanktionen des jeweiligen Labelinhabers (siehe [www.silvestri.swiss](http://www.silvestri.swiss)). Der gleiche Verstoss wird nur einmal sanktioniert (keine Doppelsanktionen).

**Rekurse:** Es gelten die Rekursbestimmungen der jeweiligen Labelinhaber. Bei SBWR Bestimmungen ist die Rekurs-Stelle von bio.inspecta, bei SMK und SWR jene der Silvestri AG zuständig.

## Sanktionsstufen

- A** ANMERKUNG einer Abweichung im Inspektionsbericht und Überprüfung in der Folgekontrolle; Verstoss ist nicht zweifelsfrei feststellbar.
- B** AUFLAGE im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung des Verstosses; SPERRUNG der betroffenen Einzeltiere während mindestens 6 Monaten.
- C** LABEL-ABERKENNUNG bzw. NICHT-ANERKENNUNG bzw. SPERRUNG des Betriebes während mindestens 12 Monaten.

Vorgabe Richtlinien (Checkpunkte)	Verstoss	Sanktion	Wiederholungsfall I	Markenprogramme °		
				SBWR	SWR	SMK
1 Unterschriebene Vereinbarung mit der Silvestri AG	Lizenzzvereinbarung nicht vorhanden oder nicht unterschrieben	B	C	X	X	X
2 Betrieb erfüllt die aktuellen Richtlinien der jeweils vorausgesetzten Grundlabels	Der Betrieb hat kein aktuelles Bio Suisse Zertifikat	C		X		
	Der Betrieb erfüllt IP-Suisse Richtlinien für Rindvieh nicht	C			X	X
3 RAUS und BTS	RAUS und/oder BTS nicht erfüllt	B	C	X	X	X
4 Graslandbasierte Milch- & Fleischproduktion (GMF)	Fütterungsvorschriften GMF nicht eingehalten	B	C	X	X	
5 Zukauf von Tieren	Kein Tränkerzukauf (ausser Ammen- /Mutterkuhbetriebe)	B	C			X
6 Kastration	Kastration nicht fachgerecht erfolgt	B	C	X	X	X
7 Enthornung	Bestimmungen zur Enthornung nicht fachgerecht befolgt	B	C	X	X	X
8 Dauernder Zugang zum Laufhof für alle Weidetiere	Kein dauernder Zugang zum Laufhof	B	C	X	X	X
9 Täglicher Weidegang während Vegetationsperiode	Kein täglicher Weidegang (Ausnahmen möglich gem. RAUS)	B	C	X	X	
10 Grundfutterbedarf zu mind. 50% TS aus Weide	<50% aus Weide gedeckt (an Tagen mit Weidegang)	B	C	X	X	
11 Fütterung mit Milch	Kälber erhalten <1000 l betriebseigene Vollmilch	B	C			X
12 Fütterung mit Soja	Weidemasttiere mit Soja gefüttert	B	C	X	X	
13 Trächtigkeiten bei der Schlachtung	Trächtige Tiere am Schlachthof angeliefert	B	C	X	X	
14 Alle weiteren Silvestri-spezifischen Bestimmungen	Bestimmung nicht befolgt oder Verstoss nicht zweifelsfrei	A	B	X	X	X

° SBWR = Silvestri Bio Weiderind; SWR = Silvestri IP Weiderind; SMK = Silvestri Milchkalb